

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

37. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XV. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 3. Juni 1980

Tagesordnung

1. Bericht über den Antrag (55/A) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird
2. Bericht über den Antrag (54/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird
3. Nahrungsmittelhilfe – Übereinkommen 1971 samt Präambel und Anhang
4. Vertrag mit der Tschechoslowakei über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll
5. Änderung des Gehaltskassengesetzes 1959
6. Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ing. Karl Dittrich

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 3610)
- Entschuldigungen (S. 3610)

Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 3610)

Verhandlungen

- (1) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 55/A der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird (378 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Steidl (S. 3610)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3611)

- (2) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 54/A der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird (379 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Steidl (S. 3611)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3611)

- (3) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (254 d. B.): Nahrungsmittelhilfe – Übereinkommen 1971 samt Präambel und Anhang (370 d. B.)

Berichterstatter: Neumann (S. 3612)

Genehmigung (S. 3612)

- (4) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (290 d. B.): Vertrag mit der Tschechoslowakei über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll (373 d. B.)

Berichterstatter: Egg (S. 3612)

Genehmigung (S. 3613)

- (5) Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz über die Regierungsvorlage (344 d. B.): Änderung des Gehaltskassengesetzes 1959 (368 d. B.)

Berichterstatter: Heigl (S. 3613)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3613)

- (6) Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ing. Karl Dittrich (359 d. B.)

Berichterstatter: Bergmann (S. 3614)

Annahme des Ausschuaantrages (S. 3614)

Beginn der Sitzung: 22 Uhr 56 Minuten

Vorsitzende: Präsident **Benya**, Dritter Präsident **Thalhammer**.

Präsident **Thalhammer**: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Brandstätter und Hellwagner.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dkfm. Dr. Androsch, Hagspiel und Ing. Sallinger.

Zuweisungen

Die in der letzten Sitzung eingebrachten Anträge weise ich folgenden Ausschüssen zu:

Dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz:

Antrag 60/A der Abgeordneten Helga Wieser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird, und

Antrag 64/A der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Dem Finanz- und Budgetausschuß:

Antrag 61/A der Abgeordneten Hietl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1969 zur Förderung der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) geändert wird,

Antrag 63/A der Abgeordneten Hietl und Genossen betreffend eine Abänderung des Umsatzsteuergesetzes und

Antrag 65/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Genossen betreffend eine Abänderung der Bundesabgabenordnung.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung:

Antrag 62/A der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Hauskrankenpflege.

Die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

Dem Finanz- und Budgetausschuß:

Bundesgesetz über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen (345 der Beilagen).

Dem Bautenausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Rückzahlungsbezugungsgesetz geändert wird (366 der Beilagen).

Dem Justizausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geändert werden (Urheberrechtsgesetznovelle 1980) (385 der Beilagen).

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 55/A (II-1019 der Beilagen) der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird (378 der Beilagen)

Präsident **Thalhammer**: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 55/A der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Steidl. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Dr. **Steidl**: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses betrifft das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird.

Der Änderung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die effektive Ausnützung des Haftungsrahmens per 31. Dezember 1979 betrug rund 163,8 Milliarden Schilling. Derzeit liegen Projektanfragen in der Größenordnung von rund 35 Milliarden Schilling vor, sodaß vorsorglich eine Erhöhung des Haftungsrahmens auf 250 Milliarden Schilling notwendig ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 21. Mai 1980 in Verhandlung gezogen.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 55/A enthaltene Gesetzentwurf in der dem schriftlichen Ausschußbericht beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Dr. Steidl

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, Herr Präsident, in die Debatte einzugehen. *(Der Präsident hat wieder den Vorsitz übernommen.)*

Präsident: Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, stelle ich zunächst im Sinne des § 82 Abs. 2 Z. 1 der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten fest.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 378 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Ist auch in dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 54/A (II-1018 der Beilagen) der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird (379 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 54/A der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Steidl. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Dr. Steidl: Ich bringe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zu 379 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird.

Folgende Erwägungen liegen dieser Änderung zugrunde:

Die vorgesehenen Änderungen zum Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 berücksichtigen neben der Anpassung des Rahmens, für den Garantien übernommen werden können, die in der Anwendung des Gesetzes bei der Durchführung von internationalen Finanzierungen gemachten Erfahrungen, insbesondere des letzten Jahres.

Dieser Umstand gewinnt umso mehr an Bedeutung, als die Mittelbeschaffung für die Exportfinanzierung im Ausland nunmehr ein Volumen erreicht hat, das sie auch in währungspolitischer Hinsicht relevant macht. Es liegt daher in höchstem wirtschaftspolitischem Interesse, die Finanzierungsmöglichkeiten so flexibel als möglich zu gestalten, um gleichzeitig eine Verlagerung von Finanzierungen vom Inland ins Ausland und umgekehrt als auch eine Diversifizierung des Kursrisikos im Bereiche der Kreditaufnahmen zu ermöglichen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 21. Mai 1980 in Verhandlung gezogen. Hiebei wurde von den Abgeordneten Dr. Pelikan, Mühlbacher und Dr. Broesigke ein Abänderungsantrag zu § 2 Abs. 1 Z. 8 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 54/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderung in der dem Ausschlußbericht begedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich Sie, Herr Präsident, die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 379 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

3. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (254 der Beilagen): Nahrungsmittelhilfe - Übereinkommen 1971 samt Präambel und Anhang (370 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage 254 der Beilagen: Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1971 samt Präambel und Anhang.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Neumann. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichtersteller **Neumann:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (254 der Beilagen): Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1971 samt Präambel und Anhang.

Österreich gehört dem durch Protokolle bereits fünfmal verlängerten Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 an, hat das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1971 jedoch bisher nicht angenommen.

Das im Übereinkommen vorgesehene Komitee für Nahrungsmittelhilfe hat auf seiner 34. Tagung den Antrag Österreichs auf Beitritt einstimmig angenommen.

Ziel des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens ist die Durchführung eines Nahrungsmittelhilfe-Programms zugunsten der Entwicklungsländer. Der Beitritt Österreichs ermöglicht es aber auch, überschüssiges österreichisches Getreide oder Erzeugnisse daraus im Rahmen der österreichischen Entwicklungshilfepolitik sinnvoll einzusetzen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Mai 1980 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1971, dessen Art. V verfassungsändernd ist, samt Präambel und Anhang (254 der Beilagen) wird genehmigt.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor.

Da der vorliegende Staatsvertrag eine verfassungsändernde Bestimmung enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 82 Abs. 2 Z. 1 der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten fest.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dem Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages, dessen Artikel V verfassungsändernd ist, samt Präambel und Anhang in 254 der Beilagen die Genehmigung zu erteilen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Ist bei der verfassungsmäßig erforderlichen Zweidrittelmehrheit einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (290 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll (373 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage 290 der Beilagen: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Egg. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Egg:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage 290 der Beilagen.

Der gegenständliche Staatsvertrag sieht insbesondere die gegenseitige Anerkennung und den Schutz von direkten und indirekten Herkunftsangaben der Vertragsstaaten vor und sichert darüber hinaus den inländischen Wirtschafts- und Konsumentkreisen einen stärkeren Schutz gegen irreführende Verwendung von unrichtigen Herkunftsangaben, als er durch das nationale Recht gewährbar erscheint.

Das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildende Protokoll regelt Einzelfra-

Egg

gen, die den systematischen Rahmen des Vertrages sprengen würden.

Der Vertrag samt Protokoll ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Mai 1980 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages samt Protokoll zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll (290 der Beilagen) wird genehmigt.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dem Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages samt Protokoll in 290 der Beilagen die Genehmigung zu erteilen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Das ist einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz über die Regierungsvorlage (344 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltskassengesetz 1959 geändert wird (368 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz über die Regierungsvorlage 344 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltskassengesetz 1959 geändert wird (368 der Beilagen).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Heigl. Ich ersuche um seinen Bericht.

Berichtersteller **Heigl:** Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltskassengesetz 1959 geändert wird.

Das Gehaltskassengesetz 1959 sieht für den Bezug von Familienzulagen, die von der Pharmazeutischen Gehaltskasse ausbezahlt sind, eine unterschiedliche Regelung für männliche und weibliche Dienstnehmer vor. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Regelung als verfassungswidrig aufgehoben, da diese Differenzierung nicht gerechtfertigt ist. Die vorliegende Novelle soll diesen Mangel beheben und darüber hinaus eine Besserstellung der von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmer erreichen. So sollen weibliche Dienstnehmer auch dann eine Haushaltszulage erhalten, wenn der Ehemann eine solche bezieht. Weiters ist vorgesehen, den Anspruch auf Kinderzulage von dem Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz abhängig zu machen. Wenn jedoch der Dienstnehmer das Kind weiterhin zu versorgen hat, soll, um eine besondere Härte zu vermeiden, die Kinderzulage auch dann zuerkannt werden, wenn ein Anspruch nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht gegeben ist.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (344 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 344 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 368 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. - Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

6. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Karl Dittrich (359 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Karl Dittrich.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Bergmann. Ich ersuche um seinen Bericht.

Berichterstatter **Bergmann:** Der Immunitätsausschuß stellt den Antrag, dem Ersuchen nicht stattzugeben.

Präsident: Da keine Wortmeldung vorliegt, gelangen wir zur Abstimmung über den

Antrag des Ausschusses in 359 der Beilagen, dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Karl Dittrich nach § 111 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch nicht stattzugeben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates, die für Mittwoch, den 18. Juni 1980, 11 Uhr, in Aussicht genommen ist, wird durch schriftliche Benachrichtigung einberufen werden.

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 23 Uhr 15 Minuten